

AUFLAGE

## Einwohnergemeinde Saanen

### **Änderung Zonenplan Nr. 4 Gstaad, Gewerbezone (G), GBB 571 «Erweiterung Schlachthaus Bödemli»**

Nachträgliche Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

---

---

#### Änderung Baureglement

Die Änderung besteht aus:

- Ausschnitt Zonenplan Nr. 4
- Änderung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Rodungsgesuch
- Mitwirkungsbericht
- Fachgutachten Naturgefahren

April 2025

Saanen/Erw. Gewerbezone Schlachthaus, GBB. Nr.  
571 u. 5099 07158 08024/04/07/BRA/  
08024\_BRA\_250505\_AL.docx/fh



## Auszug aus dem Baureglement (Änderungen **rot**)

### Art. 12

Gewerbezone G

<sup>1</sup> Die Gewerbezone ist Gewerbebauten vorbehalten. Wohnräume für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal sind zugelassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen für wohnhygienisch einwandfreie Verhältnisse gesorgt wird. Innerhalb der Gewerbezone G und gegenüber angrenzenden Gewerbe- und Lagerzonen GL ist die offene oder geschlossene Bauweise erlaubt.

<sup>1a</sup> Die Gewerbezone Grundstück GBB Nrn. 571 und 7032, Gstaad, ist eine Zone mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. Auf der im Zonenplan 4 rot schraffierten Fläche gilt ein Bauverbot für Bauten, solange diese durch ein rotes Gefahrengebiet (erhebliche Gefährdung) nach Art. 6 BauG überlagert wird. Vom Bauverbot ausgenommen sind Anlagen die der Zu- und Wegfahrt sowie der Anlieferung dienen.

<sup>1b</sup> Für Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 571 sind folgende Schutzmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren zu treffen<sup>1</sup>:

- Bauten und Anlagen haben den zu erwartenden Wasserdrücken standzuhalten und sind bis auf die Einwirkhöhe wasserdicht auszubilden.
- Gebäudeöffnungen wie Türen, Garageneinfahrten, Fenster und Schächte sind möglichst oberhalb der zu erwartenden Einwirkhöhe anzuordnen und mit geeigneten Schutzmassnahmen vor Wassereintrich zu schützen.
- Die Fassaden von Bauten und Anlagen haben den zu erwartenden Drücken bei einem Anprall von Einzelkomponenten (Baumstämme, Wurzelstöcke etc.) und der zu erwartenden Auflast durch Feststoffablagerungen standzuhalten und sind entsprechend auszubilden.
- Die Fassaden von Bauten und Anlagen haben den zu erwartenden Drücken aufgrund von Steinschlägen standzuhalten und sind entsprechend auszubilden.
- Die Bauten und Anlagen sind zum Schutz vor Erosion und Kolk bis zur erforderlichen Höhe zu fundieren.
- Allfällige Terrainveränderungen sowie Objektschutzmauern sind so vorzunehmen respektive anzuordnen, dass Bauten und Anlagen möglichst vor der Gefährdung geschützt sind und keine erhebliche Mehrgefährdung auf Nachbarparzellen entsteht.
- Die Schutzmassnahmen und die Auswirkungen auf die Nachbarparzellen sind im Baugesuch nachvollziehbar aufzuzeigen.

Abs. 2 bis 7 *unverändert*

---

<sup>1</sup> Die zu erwartenden Einwirkgrössen richten sich nach dem Fachgutachten Naturgefahren: Fachgutachten Naturgefahren Bauvorhaben Parzelle 571 in Gstaad der Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez vom 24. April 2025.

## **Genehmigungsvermerke**

Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...

Publikation im Amtsblatt vom

Öffentliche Auflage vom ...

Einspracheverhandlungen vom ...

Erledigte Einsprachen ...

Unerledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Saanen,

Die Präsidentin

Die Verwaltungsdirektorin

Petra Schläppi

Tanja Brunner

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Saanen,

Die Verwaltungsdirektorin

Tanja Brunner

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**